



Name: _____ Förderungsnummer: _____

Anschrift: _____

Studierendenwerk Stuttgart
Amt für Ausbildungsförderung
Holzgartenstraße 11
70174 Stuttgart

Vollmacht

Im Rahmen der Bearbeitung meines Förderungsantrages auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), bevollmächtige ich bis auf Widerruf

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

mich gegenüber dem Studierendenwerk Stuttgart - Amt für Ausbildungsförderung - zu vertreten.

Diese Vollmacht gilt für

- die Berechtigung zur Auskunftserteilung gegenüber der/dem Bevollmächtigten,
- die rechtswirksame Entgegennahme von Schriftstücken, Bescheiden, Widerspruchsbescheiden etc. ,
- die rechtswirksame Abgabe von Willenserklärungen, z.B. die Einlegung von Widersprüchen gegen Bescheide.

Zugleich willige ich ein, dass das Studierendenwerk Stuttgart - Amt für Ausbildungsförderung - dem/der Bevollmächtigten entsprechende Auskünfte erteilt und bei ihm/ihr einholt.

Die Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen. Ich stimme ihnen zu und erteile die Vollmacht.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Nach unseren bisherigen Erfahrungen kommt es sehr häufig vor, dass Elternteile von Studierenden gebeten werden, mit uns in Kontakt zu treten. Wir bitten Sie daher, zur Beschleunigung der Bearbeitung die Vollmacht rechtzeitig zu erteilen, falls Sie auch jemanden bevollmächtigen möchten.

Hinweise zur Vollmacht

Für die rasche Bearbeitung Ihres Antrags kann es erfahrungsgemäß sehr vorteilhaft sein, eine/n Bevollmächtigte/n zu bestellen, da wir ohne Vollmacht nur mit Ihnen allein kommunizieren dürfen. Entgegen verbreiteter Vorstellung sind wir nicht berechtigt, den Eltern von volljährigen Antragstellern Auskünfte zu erteilen, wenn keine Vollmacht vorliegt.

Wir bitten Sie deshalb, uns frühzeitig eine Vollmacht zuzusenden, wenn eine andere Person Ihnen bei der Antragstellung behilflich ist, weil dadurch Wartezeiten und Klärungsaufwand vermieden werden.

Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:

- Die Ausstellung einer Vollmacht ist freiwillig; sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- Erteilen Sie keine Vollmacht oder widerrufen Sie eine gegebene Vollmacht, entstehen Ihnen keinerlei rechtliche Nachteile in Bezug auf Ihren Antrag. Einzige Folge ist, dass wir ohne Vollmacht nur mit Ihnen allein kommunizieren dürfen.
- Es kann nur eine einzige Vollmacht wirksam erteilt werden. Mit Vorlage einer weiteren Vollmacht erlischt die vorherige Bevollmächtigung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Vollmacht beim Studierendenwerk Stuttgart - Amt für Ausbildungsförderung.
- Der/die Bevollmächtigte ist nicht befugt, Untervollmacht zu erteilen.
- Der/die Bevollmächtigte handelt im Sinne eines Beistandes; er handelt zusätzlich und neben dem Antragsteller.
- Schriftverkehr des Studierendenwerk Stuttgart - Amt für Ausbildungsförderung - richtet sich trotz dieser Vollmacht immer an den Antragsteller unter der von ihm angegebenen Anschrift.
- Die Handlungen und Versäumnisse des/der Bevollmächtigten wirken für und gegen Sie als Antragsteller. Aus diesem Grund sollte der/die Bevollmächtigte mit Bedacht ausgewählt werden.
- Die Vollmacht gilt nicht für die Unterzeichnung des Darlehensvertrags, falls die Ausbildungsförderung als Darlehen gewährt wird. Der Darlehensvertrag muss vom Antragsteller selbst unterzeichnet werden.

Die Vollmacht wird der Förderakte beigelegt und verbleibt dort bis zur Vernichtung der Akte. Die Daten der Vollmacht werden automatisiert verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, nachdem die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für die Antragsdaten abgelaufen ist, in der Regel sechs Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer.

Sie können jederzeit Auskunft verlangen über alle Angaben, die das Studierendenwerk Stuttgart - Amt für Ausbildungsförderung - zu Ihrem Antrag gespeichert hat. Wenden Sie sich einfach an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in, oder an den Datenschutzbeauftragten des Studierendenwerk Stuttgart, Rosenbergstraße 18, 70174 Stuttgart.